



**Verordnung
über das Taubenfütterungsverbot
(TaubenfütterungsverbotsVO)**

**vom 29.07.2025
Inkrafttreten 08.08.2025**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Verordnung über das Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO)

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Königsbrunn verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Königsbrunn, 30.07.2025
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister